



# Praxis Steuerstrafrecht

STEUERVERKÜRZUNG, STEUERFAHNDUNG, STEUERBERATUNG,  
STRAFVERTEIDIGUNG

25.10.2007 | KONGRESS-BERICHT

## Bericht über den 9. IWW-Kongress „Praxis Steuerstrafrecht“

von RA Dr. Carsten Wegner, FA StrR, Berlin

Am 12.10.07 fand der 9. Kongress des Instituts für Wirtschaftspublizistik zum Thema „Praxis Steuerstrafrecht“ statt. Sowohl Steuerberater als auch Strafverteidiger konnten in verschiedenen Praktiker-Foren neue Erkenntnisse für ihr Beratungs- und Verteidigungsverhalten gewinnen.

### Strafverteidigung und Medien

**RA Dr. Alfred Dierlamm** eröffnete die Veranstaltung mit einem Referat zum Umgang des Strafverteidigers mit den Medien. Anhand von 9 Thesen legt er dar, dass – wie Dahs es formuliert – der Kampf um das Recht nicht auf den Markt gehört, sondern in den Gerichtssaal. Trotz – oder auch gerade wegen – der in den letzten Jahren geänderten Presse- und Fernsehlandschaft sollte der Verteidiger mediale Zurückhaltung üben. Die besten Verfahrensergebnisse seien die, von denen nichts zu lesen und zu hören ist. Allenfalls in Einzelfällen könne eine Unterrichtung der Medien den Zwecken der Verteidigung dienlich und als Reaktion auf tendenziöse und einseitige Darstellungen auch geboten sein.

Die gleiche Zurückhaltung treffe aber auch den Beschuldigten selbst. Von diesem verfasste Presseerklärungen und Mediendarstellungen bergen die Gefahr, dass diese zum Beweismittel gegen ihn werden. Darüber hinaus drohe der Anspruch auf Anonymität verloren zu gehen.

### Steuerstrafrecht aktuell

Aktuelle Entwicklungen wurden von **Prof. Dr. Wolfgang Joecks** aufgegriffen. Neben anstehenden Vorhaben in der Gesetzgebung widmete er sich der Identifikationsnummer (§§ 139a ff. AO) und ihrer Nutzung, der Reform der Erbschaftsteuer („keiner weiß was rauskommt“), dem Kontenabrufverfahren, der Ausweitung der Amts- und Rechtshilfe sowie der elektronischen Steuererklärung ELSTER.

Kritik übte **Joecks** insbesondere an der Darstellung des BMF, der Kontenabruf nach § 93 AO werde mit der Einführung der Abgeltungssteuer in seiner heutigen Form der Vergangenheit angehören; tatsächlich würden die maßgeblichen Regelungen noch bis ins übernächste Jahrzehnt angewendet werden. Bedenklich sei auch die Regelung des § 162 Abs. 2 S. 2 AO, wonach Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden können, wenn der Steuerpflichtige seine kontenbezogene Zustimmung nach s§ 93 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 AO nicht erteilt („Etikettenschwindele“).

Aus dem Bereich der aktuellen Gesetzgebungsvorhaben ging **Joecks** vor allem auf die im Entwurf eines

Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung geplanten Änderungen in §§ 370 ff. AO ein (näher dazu Wegner PStR 07, 240 ff.) und hob die Streichung des „unsäglichen“ § 370a AO hervor.

### **Strafbarkeitsrisiken bei Steuererklärung, Bilanz und Testat**

**RA/StB Ulrich Sorgenfrei** zeigte in seinem Beitrag zu den Strafbarkeitsrisiken bei Steuererklärung, Bilanz und Testat die zahlreichen Schnittmengen zwischen Wirtschafts(straf)- und Steuer(straf)recht auf. Nach einleitenden Hinweisen zu typischen Bilanzdelikten und ihrer Entdeckung im Rahmen einer Betriebsprüfung widmete er sich Anzeichen für Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit, dem Einsatz von Bilanz und Testat zum Erschleichen von Krediten und Subventionen sowie den strafrechtlichen Risiken von unrichtigen Angaben gegenüber dem Abschlussprüfer.

Kritik äußerte er an der strafrechtlichen Vorverlagerung durch den sog. Bilanzzeit (§ 331 Nr. 3a HGB), der Verhaltensweisen sanktioniere, die weit im Vorfeld der Kontaktaufnahme zu potenziellen (Anleger-)Opfern lägen.

### **Steuerberater und Rechtsanwalt als Mitbeschuldigte**

**RA Prof. Dr. Gunter Widmaier** referierte zu steuerstrafrechtlichen Risiken für Steuerberater und Rechtsanwälte. Er zeigte auf, dass Beihilfevorwürfe im frühen Verfahrensstadium oftmals den Eindruck erwecken, einzig und allein dem Ziel zu dienen, die Kanzlei des Beraters zu durchsuchen, um Unterlagen zu beschlagnahmen, die an sich nach § 97 StPO beschlagnahmefrei sind. Bestätigt sich dieser Verdacht später – wie absehbar – nicht, könnten die beim Berater sichergestellten Unterlagen gleichwohl von den Ermittlungsbehörden weiter verwendet werden, da die Verwertbarkeit eines Beweismittels nach der Rechtsprechung des BGH allein von der (damaligen) Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung abhängt (BGHSt 25, 168).

Das Referat endete mit Ausführungen zu Vermeidungsstrategien, um persönliche und berufliche Katastrophen zu verhindern. Besondere Bedeutung komme insoweit der Handakte des Berufsträgers zu. Eigene Schreiben und Notizen müssten stets so formuliert werden, dass die Handakte ohne Gefahr für den Berater auch von einem Staatsanwalt oder Steuerfahnder gelesen werden könne. Nichts anderes gelte auch für den schriftlichen Umgang des Strafverteidigers mit seinem Mandanten oder mit dessen Angehörigen.

### **Podiumsdiskussion**

In der anschließenden Diskussion wurden einzelne Referate nochmals unter verschiedenen Gesichtspunkten thematisiert. Darüber hinaus wurden aus dem Kreis der Zuhörer verschiedene Themen an das u.a. mit der **Generalbundesanwältin Harms, RA Prof. Dr. Franz Salditt** und dem für das Steuerstrafrecht zuständigen Richter beim 5. Strafsenat des BGH, **Prof. Dr. Markus Jäger**, besetzte Podium herangetragen.

Angesprochen auf § 396 AO (Aussetzung des Steuerstrafverfahrens) berichtete **Jäger** von einer Besprechung zwischen Richtern des BGH und des BFH. Der Forderung der Finanzrichter, Strafrichter mögen Verfahren vermehrt im Hinblick auf anhängige Steuerverfahren aussetzen, trat **Harms** entschieden entgegen. Art. 6 MRK, der die Strafgerichte zu einer beschleunigten Verfahrensführung zwingt, stehe Aussetzungen entgegen; dies gelte erst recht in Haftsachen. **Joecks** verwies darauf, dass gegenläufige Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit später nicht wieder zu einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens führen; eine Änderung

des Verfahrensrechts könne hier geboten sein.

**Harms** erläuterte die aktuelle Diskussion zur sog. Online-Durchsuchung. Sie legte dar, dass es den Ermittlungsbehörden zunächst einmal nur darum gehe, die Internet-Telefonie wie die ganz traditionelle Telefonie abzuhören. Inwieweit diese Zugriffsmöglichkeiten angesichts der geplanten Änderungen im Bereich der TKÜ (Wegner PStR 07, 240) auch steuerstrafrechtliche Relevanz gewinnen könnten, blieb allerdings offen.

Kontrovers diskutiert wurden auch die sich aus § 138a AO ergebenden Anzeigepflichten. Gleiches gilt für die geplanten Änderungen in § 42 AO. **Jäger** ging allerdings davon aus, dass – trotz den unklaren Gesetzgebungsstandes – insoweit keine zusätzlichen strafrechtlichen Probleme auftreten werden, die nicht schon mit der traditionellen Dogmatik gelöst werden könnten. Dem Hinweis, dass möglicherweise mit einer Zunahme von Ermittlungsverfahren, nicht aber von Verurteilungen gerechnet werden müsse, trat **Sorgenfrei** entgegen, da bereits allein die Tatsache eines eingeleiteten Verfahrens für den Betroffenen schwerwiegende Belastungen nach sich ziehen kann. Der Leiter der Steuerfahndung Köln, **Max Rau**, sah hingegen die „übliche Aufgeregtheit“, von der am Ende nicht mehr viel übrig bleiben werde. Anderes gelte allerdings für § 138a AO.

Die Podiumsdiskussion endete mit Ausführungen zur gestuften Selbstanzeige, die zuletzt Gegenstand verschiedener Beiträge in der PStR war (Webel PStR 07, 213; Wenzler, PStR 07, 216). Rau verwies darauf, dass es keine bundeseinheitliche Abstimmung in der Verwaltung gebe. Die Neuregelung in Nr. 120 AStBV führe nach seinem Verständnis nicht dazu, dass diesem allgemein anerkannten Rechtsinstitut die Grundlage entzogen sei. Gleichwohl dürfte es empfehlenswerter sein, bei unklarem Zahlenmaterial zunächst überhöhte Werte einzusetzen und diese später zu korrigieren. Wer die gestufte Selbstanzeige anwende, handelt – so **Jäger** – „auf eigenes Risiko“.

### **Untreue im Konzern: Prävention und Verteidigung**

Nach der Mittagspause konnten die Teilnehmer – wie gewohnt – zwischen verschiedenen Praktiker-Foren auswählen. **RAin Dr. Anne Wehnert** umriss die aktuellen Problemfelder der Untreue (§ 266 StGB), um sodann näher zu Risikosteuerungssystemen im Unternehmen sowie zur Kooperation des Unternehmens mit den Ermittlungsbehörden auszuführen. Darüber hinaus zeigte **Wehnert** den umfangreichen Kanon unternehmensbezogener Sanktionsmöglichkeiten auf, die sich inzwischen nicht mehr nur allein auf das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht beschränken.

### **Vermögensblockade durch die Ermittlungsbehörden**

**RA Dr. Martin Wulf** widmete sich der Vermögensbeschlagnahme und dem dinglichen Arrest nach den §§ 111b ff. StPO im Steuerfahndungsverfahren. Anknüpfend an die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Normen legte er verschiedene Verteidigungsansätze dar. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass sich zahlreiche gerichtliche Entscheidungen in diesem Bereich mit Leerklauseln begnügen, gegen die argumentativ kaum vorzutragen ist.

Abschließend führte **Wulf** zu Gestaltungsüberlegungen zum Schutz des Privatvermögens für den Haftungsfall aus („Asset Protection“). Anknüpfend an anfechtungs- und insolvenzrechtliche Regelungen zeigte er auf, ob und wie über Schenkungen, ehebedingte Zuwendungen, Güterstandswechsel, den Abschluss von Lebensversicherungen etc. ein vollstreckungsrechtlicher Schutz des Privatvermögens herbeizuführen ist.

### **Steufa-Praxis: Aktuelle Brennpunkte und Prüffelder**

Der Leiter der Kölner Steuerfahndung, **Max Rau**, gab einen Überblick über die unternehmensbezogenen Sanktionsvorschriften der §§ 30, 130 OWiG. Er wies auf Änderungen in den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (AStBV) hin und kritisierte mehrfach die Ermittlungstätigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Nicht nur deren wiederholt anzutreffenden Einbindung von Medienvertretern in Ermittlungsmaßnahmen („umzingeln – abriegeln – kontrollieren“), sondern vor allem die in Anspruch genommenen Kompetenzerweiterung der FKS kritisierte **Rau** scharf. Darüber hinaus würden die Berechnungen der FKS vielfach nicht den Standards genügen, wie sie in der Finanzverwaltung angewandt würden.

### **Vereine im Visier der Steuerfahndung**

**RA Dr. Jörg Alvermann** widmete sich in seinem Referat den steuer(straf)rechtlichen Risiken bei Vereinen. (Sport-)Vereine seien nicht selten Prüfungsobjekt der Steuerfahndung. Die Sorglosigkeit des Ehrenamtes stehe dabei häufig im Kontrast zur Schwierigkeit des Steuer- und insbesondere des Gemeinnützigkeitsrechts; dies führe auch zu strafrechtlichen Risiken.

Anknüpfend an eine Darstellung der Vereinsbesteuerung führte **Alvermann** zur Gefährdung der Gemeinnützigkeit aus. Es folgten Hinweise zu Konflikten bei der Lohnsteuer und der Sozialversicherung. Das Referat endete mit Ausführungen zur „Spendenfalle“, zur Steuerhaftung und zur Untreue nach § 266 StGB.

### **Fazit**

Der 9. IWW- Kongress bot den knapp 200 Teilnehmern ein breit gefächertes Programm. Im kommenden Jahr werden Sie auf dem 10. IWW-Kongress erneut Gelegenheit haben, aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts zu erörtern. Insbesondere die geplanten Änderungen im Bereich der §§ 370 ff. AO werden dann sicherlich genügend neuen Diskussionsstoff bieten.

QUELLE: AUSGABE 11 / 2007 | SEITE 271 | ID 114337